

die aus einem Geschäft entstehen, nicht ändern. Ich will z. B. erwähnen, der Besitzer einer Spinnabrik vermiethet seine Fabrik mit den Maschinen. Man würde aus gleichen Gründen sagen können, man müsse dem Abmiether ein Pfandrecht an die Maschinen einräumen, denn er könnte durch ein Scheingeschäft eben dahingelangen, er brauchte nur die Form eines Kaufes zu wählen. Ist es ein Scheingeschäft, was zur Beeinträchtigung der Gläubiger gereicht, so können diese das Geschäft anfechten. Aber deshalb kann man nicht die Rechtsverhältnisse ändern.

Abg. Georgi (aus Mylau): Der Herr Staatsminister hat nicht bezweifeln wollen, daß das, was ich über den in Leipzig bestehenden Gerichtsbrauch geäußert habe, in gutem Glauben von mir gesagt worden sei. Ich habe in Beziehung darauf noch zu erklären, daß diese Versicherung mir von dem Rechtsconsulenten des Handelscollegiums und von dem Vorsitzenden der Handelsdeputirten geworden ist, die Beide, als der Entwurf dieses Gesetzes bekannt worden war, zu mir gekommen sind und mir versichert haben, daß, wenn das Gesetz in dieser Weise Annahme finden sollte, dies die bedenklichsten Folgen haben und man dann viel schlechter gestellt sein würde, als es gegenwärtig der Fall ist, weil man allgemein die Ansicht in Leipzig habe, daß der Decisibefehl von 1669 so auszulegen sei, wie er in dem Urtheil ausgelegt ist, welches dem Deputationsberichte abgedruckt worden. Wenn der Herr Staatsminister gesagt hat, man dürfe von einer gewissen Consequenz in der Gesetzgebung nicht abgehen, so glaube ich, wenn auch dieses Gesetz angenommen wird in der Weise, wie die Deputation es wünscht, man dem Herrn Staatsminister darum gewiß nicht den Vorwurf der Inconsequenz wird machen können. Es geschieht in der Gesetzgebung für Handel und Gewerbe consequent seit langer Zeit ja ohnehin so äußerst wenig! — Wenn gesagt worden ist, daß ich behauptet habe, der Regierungsentwurf werde nicht alle Zweifel erledigen, so kann ich mich zu einer derartigen Aeußerung nicht bekennen. Allerdings dieser Entwurf erledigt die Zweifel, aber so, daß leider der Decisibefehl von 1669 in einer ganz beschränkten Weise ausgelegt wird, wie auch der Herr Staatsminister zugestanden hat. Wenn gesagt wird, es werde der Credit des Handelsstandes leiden, so handelt es sich ja hier gar nicht um eine Maasregel, die den Credit heben soll oder benachtheiligen könnte, sondern um ein Gesetz, das helfen und wohlthätig wirken soll, wo persönlicher Credit einmal nicht vorhanden ist. Wenn das Bedürfnis bezweifelt worden ist, so muß ich von meinem Standpunkte aus versichern, daß dies Bedürfnis im Geschäftsverkehre wohl anerkannt wird und vielfache Erfahrungen mir dasselbe selbst an die Hand gegeben haben, so wie ich denn auch sehr oft gesehen habe, wie die gesetzlichen Bestimmungen umgangen werden, weil sie dem Bedürfnisse nicht genügen. Wenn der Herr Staatsminister darauf hindeutete, daß das Pfandgeschäft hier genügen könne, so muß ich erwähnen, daß die Capitalisten auf das einfache Pfandgeschäft nicht eingehen, weil man das Concursverfahren fürchtet, wie das Kind das Feuer. Soll der Darleiher in Gefahr sein, das Pfand an die Masse auszuliefern, so unterläßt er lieber das Geschäft, und der des Vorschusses Bedürftige geht darüber zu Grunde, es

werden recht eigentlich auf diese Weise die Concurse erst hervorgerufen. Wenn der Herr Minister sagte, es würde dahin führen, daß Jeder zugreifen, jeder Gläubiger Waaren suchen würde, wo sie sich nur fänden, um das Recht daran geltend zu machen, so möchte ich das bezweifeln. Denn die Worte: daß die Waaren mit Wissen und Willen des Eigenthümers in die Hände dessen, der das Darlehn gewährt hat, gekommen sein müssen, sind doch nicht ohne Gewicht. Fragt man, meine Herren, welche Nachtheile wohl aus dem, was die Deputation wünscht, hervorgehen könnten, fragt man namentlich, wer könnte leiden, der Darleiher, oder der, der Vorschuss braucht, oder die Gläubiger in Concurse? so möchte ich in allen diesen Beziehungen die Nachtheile bezweifeln. Für den Darleiher ist die Sache ganz gewiß von Vortheil, für den Darlehnbedürftigen nicht minder, da für ihn dadurch die Erlangung des Darlehns überhaupt und namentlich unter billigen Bedingungen erleichtert wird. Denn je größer die Sicherheit ist, welche er dem Darleiher bietet, desto mehr ist dieser geneigt, unter billigen Bedingungen das Geschäft zu machen. Für die Gläubiger im Concurse glaube ich aber auch nicht, daß Nachtheile hervorgehen werden; denn ich habe die Ueberzeugung, man wird sich außerdem auf andere Weise helfen, in einer Weise, welche gewiß die übrigen Gläubiger erst in Nachtheil, mindestens in größern Nachtheil bringen wird, als wenn man das annimmt, was die Deputation vorgeschlagen hat. Wenn gegen manche Bestimmungen des Gesetzes Einwendungen erhoben wurden, so erwidere ich, daß zwischen den Vorschlägen der Regierung und denen der Deputation ein wesentlicher Unterschied nur der ist, daß die Regierung lediglich Beförderung des Wechselverkehrs, die Deputation aber den Verkehr im Allgemeinen im Auge hat, und die Deputation erweisliche Darlehne auf Waaren ohne Wechsel nicht minder durch das Gesetz begünstigt zu sehen wünscht, als Darlehne durch Anweisungen und Wechsel.

Abg. Meißel: Wenn mir auf meine Bemerkung, daß Verschleuderung der Waaren Seiten dessen, der sie bekommt, nicht zu befürchten wäre, eingehalten und gesagt worden ist, es würde der, welcher die Waaren besitzt, sich beeilen, um nur sein Geld wieder zu bekommen, so mache ich darauf aufmerksam, daß, wenn der Gesetzentwurf angenommen wird, dann Jeder, der etwas in Händen hat, sich befließen muß, es zu versilbern und sich bezahlt zu machen; wenn aber der Deputationsvorschlag angenommen wird, so ist das gar nicht zu befürchten, denn nun wird der Commissionair das Interesse des Dritten wohl wahrnehmen, weil ihm nichts daran liegen kann, die Waaren so schnell als möglich zum Nachtheil des Committenten oder der Masse um jeden Preis zu Geld zu machen; das würde aber der Fall sein, wenn er weiß, daß er die Waaren herausgeben müßte.

Abg. Sachse: Gerichtsbrauch kann doch nur das genannt werden, was durch Urtheil bestätigt worden ist, keineswegs aber die Hinneigung der Geschäftsleute zu einer gewissen Art von Geschäftsführung; und das ist es allein, was in Leipzig stattgefunden haben wird. Denn wenn die dortigen Juri-